

Datum	23.05.2024
Zahl	WO6-STVO-5182/2024 (004/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg verordnet gemäß §§ 43 (1a) und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Arbeiten durch die LOIKE BAU GmbH, auf der Obdacher Straße B 78, von km 37,43 bis km 37,47, Gemeinde Bad St. Leonhard, Bezirk Wolfsberg, innerhalb des Zeitraumes vom 27.5.2024 bis 28.6.2024, im Falle der Erforderlichkeit (z.B. bei Inanspruchnahme eines Fahrstreifens der B 78), jene Verkehrsmaßnahmen, die aus dem beigefügten Regelblatt RVS 05.05.44 KF ersichtlich sind, wobei das genannte Regelblatt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 1

Im Zusammenhang mit den verfügbaren Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidaufgaben zu beachten.

§ 2

Die Verkehrszeichen sind von der bauausführenden Firma, in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und § 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. LOIKE BAU GmbH, Bauunternehmen, z.H. Hr. BM Wolfgang Loike, Weinedlestraße 15, 9400 Wolfsberg;
2. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
3. Polizeiinspektion Bad St. Leonhard, Hauptplatz 18, 9462 Bad St. Leonhard **mit dem Ersuchen, die ordnungsgemäße Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes zu überwachen.**
4. Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard;
5. zum Akt